

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vorstehender Bestimmung als Thiergarten anzusehen ist, ist die politische Bezirksbehörde zur Entscheidung berufen.

§ 45.

Wenn infolge Ueberhegung von Wild in einem Gemeindejagdgebiete wiederholt erhebliche Wildschäden innerhalb dieses Gebietes entstanden sind, so hat die politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung oder eines Grundbesitzers eine angemessene, selbst während der Schonzeit vorzunehmende Verminderung des Wildstandes anzuordnen.

Gegen die bezirksbehördliche Entscheidung, von welcher die Gemeindevertretung in jedem Falle zu verständigen ist, steht sowohl der Gemeindevertretung als dem Grundbesitzer, welcher die Entscheidung begehrt hat, beziehungsweise dem Gemeindejagdpächter der Recurs zu.

Die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung, wodurch eine Verminderung des Wildstandes verfügt wird, ist vom Gemeindejagdpächter bei sonstiger Auflösung des Pachtvertrages sofort zu vollziehen.

§ 46.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 finden auf Thiergärten rücksichtlich des daselbst gehegten und durch die Umschließung des Thiergartens am Wechsel behinderten Wildes (§ 5) keine Anwendung.

§ 52.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

Auf Grundstücken — ohne Unterschied des Flächenmaßes und der Lage —, welche durch eine natürliche oder künstliche ständige Umfriedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) derart umschlossen sind, daß der Zutritt dritter Personen ohne Verletzung oder Uebersetzung der Umfriedung auf keinem anderen Wege als durch die an letzterer angebrachten schließbaren Thüren oder Thore thunlich erscheint, ruht die Jagd während der Jagdpachtperiode von dem Zeitpunkte an, in welchem der Jagdberechtigte durch den Grundbesitzer davon verständigt wird, daß letzterer die Ausübung der Jagd auf den bezeichneten Grundstücken nicht gestatte.

Auf den im vorstehenden Absätze bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche das einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln.